

Statuten

| | |
|---|--|
| Art. 1 Die Freisinnig-Demokratische Partei Zürich 10 (FDP 10) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Es können sich innerhalb der FDP 10 quartierbezogene Untergruppen bilden. Die Einheit der FDP 10 wird durch diese organisatorische Möglichkeit nicht beeinträchtigt. | Rechtsform Untergruppen |
| Art. 2 Die FDP 10 ist der Freisinnig-Demokratischen Partei der Stadt Zürich angeschlossen und anerkennt deren Statuten und Parteiprogramm als Grundlage für ihre Tätigkeit. | Programm |
| Art. 3 Die FDP 10 pflegt und fördert das demokratische und liberale Gedankengut und bekennt sich zu den Werten Freiheit, Verantwortung, Leistung, Sicherheit und Offenheit. In diesem Sinne ist sie bestrebt, durch Informationen und Stellungnahmen das Verständnis für grundsätzliche und aktuelle politische Fragen zu fördern, wobei sie sich besonders für die Interessen des Stadtkreises Zürich 10 einsetzt. | Zweck |
| Art. 4 Mitglied der FDP 10 kann werden, wer sich liberalem Gedankengut verbunden fühlt, bereit ist, den Verein durch Rat und Tat zu unterstützen und nicht einer politischen Partei oder Organisation angehört, die mit dem Zweck der FDP 10 unvereinbar ist. Auf ein schriftliches Gesuch hin entscheidet der Vorstand über die Aufnahme, welche gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Freisinnig-Demokratischen Partei der Stadt Zürich, des Kantons Zürich und der Schweiz herbeiführt. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. | Mitgliedschaft |
| Art. 5 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an das Präsidium erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr bleibt jedoch bestehen. Mitglieder, die die Bezahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung unterlassen, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. | Austritt Streichung |
| Art. 6 Der Vorstand kann ein Mitglied nach dessen Anhörung auch ohne Begründung mit sofortiger Wirkung ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss an der nächsten Generalversammlung anfechten. Diese entscheidet endgültig. Dieses Begehren muss dem Präsidium innert 20 Tagen seit Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich mitgeteilt werden. Der Anfechtung des Ausschlusses kommt keine aufschiebende Wirkung zu. | Ausschluss |
| Art. 7 Die FDP 10 erhebt von ihren Mitgliedern einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird in einem Beitragsreglement festgehalten. | Mitgliederbeitrag |
| Art. 8 Für die Verbindlichkeiten der FDP 10 haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. | Haftung |
| Art. 9 Die Organe der FDP 10 sind: a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand c) Die Kontrollstelle | Organe |
| Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt und erledigt folgende Geschäfte: a) Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums b) Abnahme der Jahresrechnung c) Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren d) Wahl der Kontrollstelle für die gleiche Amtsdauer e) Beschlussfassung über das Beitragsreglement f) Beschlussfassung über alle weiteren der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände | Ordentliche Generalversammlung |

Art. 11

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 25 Mitgliedern der FDP 10 einberufen. Art. 64. Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.

Ein solches Begehren muss unter Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Präsidium schriftlich eingereicht werden.

**Ausserordentliche
Generalversammlung**

Art. 12

Die Generalversammlung bestimmt als Wählerversammlung die Kandidierenden für den Gemeinderat und, im Zusammenwirken mit der Freisinnig-Demokratischen Partei Zürich 6, die Kandidierenden für den Kantonsrat.

Wählerversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

**Einberufung der
Generalversammlung**

Art. 14

Jedes anwesende Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Stimmrecht

Art. 15

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens 9 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand

Die Quartiere sind nach Möglichkeit im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl vertreten.

Nach Möglichkeit sind auch die Jungfreisinnigen und die FDP Frauen im Vorstand vertreten.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen von Vorstandsmitgliedern von sich aus bis zur nächsten Generalversammlung zu besetzen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.

Art. 16

Der Vorstand leitet die Partei. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

**Aufgaben des
Vorstandes**

- a) Wahl der Delegierten für die Stadtpartei, die Bezirkspartei und die Kantonalpartei
- b) Nomination von Kandidierenden für Behörden
- c) Die Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 17

Die Kontrollstelle überprüft die auf das Kalenderjahr fallende Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die nicht Mitglied der FDP 10 sein müssen.

Art. 18

Anträge auf Statutenänderungen sind dem Vorstand einzureichen, der sie mit seinem Antrag der nächsten Generalversammlung unterbreitet.

Statutenänderung

Statutenänderungen können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 19

Die Auflösung der FDP 10 kann nur mit der Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung

Mit einfachem Mehr wird an derselben Versammlung über die Verwendung des nach der Liquidation des Vereins verbleibenden Vermögens entschieden.

Die Einladung zu dieser Generalversammlung erfolgt mit eingeschriebenem Brief.

Art. 20

Diese Statuten treten unmittelbar nach der Zustimmung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen die bisherige Statuten vom 20. März 1980, wie auch den Nachtrag vom 17. März 1981.

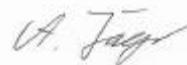
Inkraftsetzung

Beschlossen durch die Generalversammlung vom 10. Mai 2005

FREISINNIG-DEMOKRATISCHE PARTEI ZÜRICH 10

Präsidium:

Vizepräsidium:

Claudia Simon

Alexander Jäger